

Von der Polizeiaufsicht zur Führungsaufsicht und zurück?

Tendenzen und Probleme einer ambulanten Maßregel

Axel Dessecker

a.dessecker@krimz.de

Übersicht

Historisches

Die Reform und ihre Fortführung

Das Reformgesetz von 2007

Neue Reformpläne

Probleme

Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 StGB a.F.)

Gesetzestext bis 1974

§ 38. (I) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. (...)

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende **Wirkungen**:

1. dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. (weggefallen)
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Frühe Stimmen zur Führungsaufsicht

„Der Probandenkreis, der nun unter FA fällt, wird auf ein unvorbereitetes und mangelhaft ausgestattetes Rechtsinstitut stoßen, dessen unkoordinierte Maßnahmen nicht zuletzt auch in ihrer Widersprüchlichkeit zwischen sozialpädagogischem Anspruch und Sicherung und Kontrolle der Probanden eine **wirksame Resozialisierung in Frage** stellt.“ (Hager 1976)

„ (...) die Tendenzen in der modernen Sozialarbeit in Richtungen verlaufen, die denen der Führungsaufsicht entgegenstehen. Während dort die therapeutische **Behandlung** und die Einführung zur **Eigenverantwortlichkeit** der Klienten an Bedeutung gewinnt, wird hier das Moment der Sicherung und Überwachung in den Vordergrund gestellt.“ (ADB 1972)

Frühe Stimmen zur Führungsaufsicht

„Der Probandenkreis, der nun unter FA fällt, wird auf ein unvorbereitetes und mangelhaft ausgestattetes Rechtsinstitut stoßen, dessen unkoordinierte Maßnahmen nicht zuletzt auch in ihrer Widersprüchlichkeit zwischen sozialpädagogischem Anspruch und Sicherung und Kontrolle der Probanden eine **wirksame Resozialisierung in Frage** stellt.“ (Hager 1976)

„ (...) die Tendenzen in der modernen Sozialarbeit in Richtungen verlaufen, die denen der Führungsaufsicht entgegenstehen. Während dort die therapeutische **Behandlung** und die Einführung zur **Eigenverantwortlichkeit** der Klienten an Bedeutung gewinnt, wird hier das Moment der Sicherung und Überwachung in den Vordergrund gestellt.“ (ADB 1972)

Ziele des Reformgesetzes

BT-Drs. 16/1993 vom 28. Juni 2006, 16/4740 vom 20. März 2007

effizientere praktische Handhabung durch 13 Änderungen:

- ▶ Tätergruppen, die „in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen“
- ▶ Krisenintervention
- ▶ Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften, geschlechtergerechte Sprache

+ Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die forensische Ambulanz als neue Akteurin

§ 68a VII und VIII, § 68b II 2 und 3 StGB

- ▶ Ziel: Einbeziehung der **psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Nachsorge** für Maßregelvollzugspatienten und Haftentlassene
- ▶ Mittel: Weisungen
 - ▶ **Vorstellung** zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen (Sanktion: Strafe nach § 145a StGB)
 - ▶ **Therapieweisung** zur Betreuung und Behandlung (Sanktion: unbefristete Führungsaufsicht)
- ▶ Bedingung: **flächendeckende Versorgung** ist nicht in allen Bundesländern gewährleistet

Krisenintervention durch „befristete Wiederinvollzugsetzung“

§ 67h StGB

- ▶ Aussetzung einer Unterbringung nach §§ 63 oder 64 StGB zur Bewährung
- ▶ **akute Verschlechterung** des Zustands oder akutes Suchtverhalten
- ▶ zur **Vermeidung eines Widerrufs** der Aussetzung
- ▶ einmal oder mehrfach für **höchstens 3 Monate** mit Verlängerungsmöglichkeit

Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit

§ 68c II und III StGB

1. **fehlende Einwilligung** in eine Weisung zu einer Heilbehandlung mit körperlichem Eingriff oder zu einer Suchtbehandlung
2. **Nichtbefolgen** einer solchen Weisung oder einer Nachsorgeweisung
3. weitere Gefährlichkeit infolge Wiederauftretens **psychischer Störungen** nach Aussetzung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 63 StGB)
4. weitere Gefährlichkeit nach Unterbringung im Maßregelvollzug (§§ 63 oder 64 StGB) oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren, soweit die Verurteilung wegen eines **Sexualdelikts** erfolgte

KrimZ

Eine unvollständige Chronologie

- ▶ 10. Mai: Rechtskraft des EGMR-Kammerurteils
- ▶ 15. Mai: Greifswalder Appell zur Reform der Sicherungsverwahrung
- ▶ 23. Juni: Bundesregierung beschließt „Eckpunkte für eine Reform der Sicherungsverwahrung“
- ▶ 30. Juni: Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht“
- ▶ 1. September: Bundesregierung beschließt „Eckpunkte für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen“
- ▶ 20. Oktober: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf
- ▶ 29. Oktober: 1. Lesung im Deutschen Bundestag

KrimZ

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (1)

„Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“

1. „Konsolidierung der **primären Sicherungsverwahrung**“ (§ 66 StGB)

- ▶ Konzentration auf Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter mit einigen Erweiterungen

2. „Ausbau der **vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**“ (§ 66a StGB)

- ▶ Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Verzicht auf „Hang“, Einführung für „Ersttäter“, Verlängerung des Zeitraums für die Anordnung

3. „Beschränkung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung**“ (§ 66b StGB)

- ▶ Abschaffung für „Neufälle“ (außer im JGG!), Ausbau nach Erledigung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 63 StGB)

KrimZ

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (1)

„Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“

1. „Konsolidierung der **primären Sicherungsverwahrung**“
(§ 66 StGB)
 - ▶ Konzentration auf Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter mit einigen Erweiterungen
2. „Ausbau der **vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**“
(§ 66a StGB)
 - ▶ Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Verzicht auf „Hang“, Einführung für „Ersttäter“, Verlängerung des Zeitraums für die Anordnung
3. „Beschränkung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung**“
(§ 66b StGB)
 - ▶ Abschaffung für „Neufälle“ (außer im JGG!), Ausbau nach Erledigung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 63 StGB)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (1)

„Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“

1. „Konsolidierung der **primären Sicherungsverwahrung**“
(§ 66 StGB)
 - ▶ Konzentration auf Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter mit einigen Erweiterungen
2. „Ausbau der **vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**“
(§ 66a StGB)
 - ▶ Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Verzicht auf „Hang“, Einführung für „Ersttäter“, Verlängerung des Zeitraums für die Anordnung
3. „Beschränkung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung**“
(§ 66b StGB)
 - ▶ Abschaffung für „Neufälle“ (außer im JGG!), Ausbau nach Erledigung einer psychiatrischen Unterbringung (§ 63 StGB)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (2) „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (ThUG)

4. **„Altfallregelung“** zur weiteren Freiheitsentziehung bei Verurteilten, die konventionswidrig in Sicherungsverwahrung sind oder waren
- ▶ Mittel: präventive **Unterbringung in einer „geeigneten geschlossenen Einrichtung“**
 - ▶ Voraussetzungen: **Leiden an „psychischer Störung“**, hohe Wahrscheinlichkeit „erheblicher Beeinträchtigung“ von Individualrechtsgütern
 - ▶ **zwei Gutachten**, davon mindestens ein externes
 - ▶ Befristung auf **18 Monate** mit Möglichkeit der Verlängerung
 - ▶ **vorläufige Unterbringung** bis zu 1 Jahr
 - ▶ Zuständigkeit: **Zivilkammer** des Landgerichts, in dessen Bezirk „das Bedürfnis entsteht“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (3)

Regelungen zur „Stärkung der Führungsaufsicht“

- ▶ neue Weisung, „die für eine **elektronische Überwachung** ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen“
 - ▶ beschränkter **Personenkreis**: Vollverbüßung ≥ 3 Jahre oder Maßregel-Erledigung, Gefahr weiterer schwerer Delikte
 - ▶ **Überprüfung** spätestens alle 2 Jahre
 - ▶ **Wohnung** als erhebungsfreier Raum
 - ▶ **Speicherfrist**: 2 Monate
- ▶ **unbefristete Führungsaufsicht** nach § 68c III 2 StGB (weitere Gefährlichkeit nach Unterbringung im Maßregelvollzug oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren) auch für **Gewaltstraftäter**

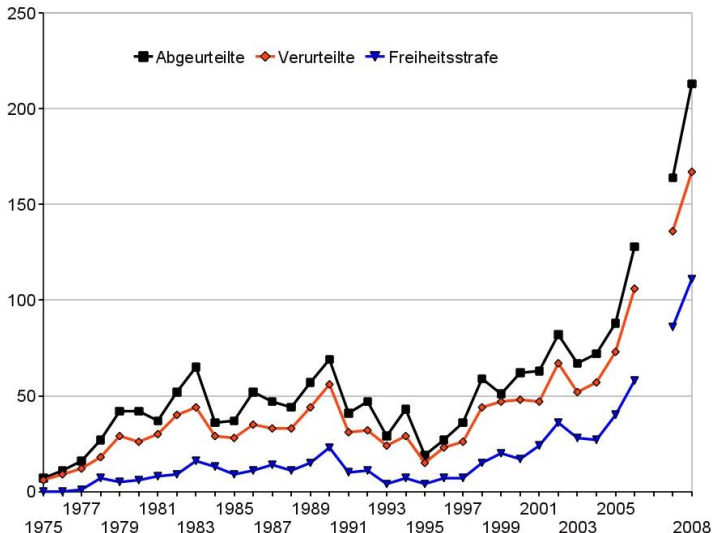
KrimZ

Anwendungsfälle der Führungsaufsicht

- ▶ **gerichtliche Anordnung** (§ 68 I StGB)
- ▶ kraft Gesetzes
 - ▶ nach **Vollverbüßung** längerer zeitiger Freiheits- und Jugendstrafen wegen vorsätzlicher Straftaten (§ 68f StGB):
 - ▶ allgemein mindestens 2 Jahre
 - ▶ bei Sexualdelikten mindestens 1 Jahr
 - ▶ nach **Aussetzung** freiheitsentziehender Maßregeln zur Bewährung (§§ 67b II, 67c I und II, 67d II StGB)
 - ▶ nach **Erledigungserklärung** freiheitsentziehender Maßregeln (§ 67d III, IV und V StGB)

Die Strafvorschrift des § 145a StGB

Strafverfolgungst Statistik 1975–2008



Effektivierung der Praxis

BT-Drs. 16/1993 vom 28. Juni 2006

„Ziel der Reform der Führungsaufsicht ist es, ihre effizientere praktische Handhabung zu ermöglichen. (...)

Neben einer Verbesserung des strafrechtlichen Rahmens setzt eine Steigerung der Effizienz der Führungsaufsicht allerdings auch eine Überprüfung und ggf. Verbesserung ihrer Umsetzung in der Praxis durch die **Landesjustizverwaltungen** voraus.“

Forschungsbedarf

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2006)

„Zu den so genannten Vollverbüßern nach Strafvollzug kommen weitere Führungsaufsichtsprobanden, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung bzw. ihr weiterer Vollzug ausgesetzt wird. **Genaue Zahlen über die Verteilung sind bundesweit bislang nicht vorhanden.** (...)

Seit dem Gesetz von 1998 kann das Gericht zeitlich unbefristete Führungsaufsicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus anordnen (...). Über praktische Erfahrungen seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerung kann noch nichts Verallgemeinerungsfähiges gesagt werden. **Empirische Untersuchungen liegen zurzeit noch nicht vor.**

Wie viele Täter aktuell unter Führungsaufsicht stehen, **lässt sich nicht genau ermitteln**, weil amtliche Angaben für die Rechtspflegestatistik nicht mehr bundesweit ausgewiesen werden.“

Polizeiliche Programme zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Straftätern

